

durch das Allgemeine Landrecht ersetzt wurde. Durch den Vertrag vom 3. Mai 1815 erhielt sodann Preußen den Rulm—Michelauschen Kreis zurück, der durch einen jenseits der Weichsel belegenen Landstrich vergrößert wurde. Hier hatte der Code Napoléon die früheren Provinzialgesetze ersetzt. Das Patent vom 9. November 1816 beließ es bei der Abschaffung dieser Provinzialrechte; an Stelle des Code trat als Landesgesetzbuch das Allgemeine Landrecht. Derselbe Vorgang vollzog sich hinsichtlich des Nehedistrikts. Durch Patent vom 19. April 1844 (G. S. S. 103) wurde sodann das nach Anhörung der Provinzialstände des Königreichs Preußen und auf Grund des von einer Kommission des Staatsraths abgegebenen Gutachtens redigirte „Provinzialrecht für Westpreußen“ publizirt, das nach § 1 und 2 a. a. O. Gesetzeskraft in denjenigen zur Zeit seines Erlasses zu der Provinz Preußen gehörigen Landestheilen haben sollte, die im Jahre 1806 zu Westpreußen gerechnet waren, mit Ausnahme der zu dem früheren Marienwerderschen landrätthlichen Kreise gehörigen Landestheile und der Stadt Danzig und ihres Gebietes, wie solches im Jahre 1783 mit der Monarchie vereinigt worden war. Nach § 3 trat dieses Provinzialrecht mit dem 1. Juli 1844 an die Stelle des Preussischen Landrechts von 1721 und der übrigen das Privatrecht betreffenden Provinzialgesetze, Gewohnheiten und Observanzen, auf welche von nun an nicht mehr zurückgegriffen werden sollte.

Durch das Gesetz, betreffend die Einführung des Westpreussischen Provinzialrechts in der Stadt Danzig und deren Gebiet, vom 16. Februar 1857 erhielt das Westpreussische Provinzialrecht vom 1. Oktober 1857 ab auch für die Stadt Danzig und deren Gebiet, soweit dasselbe im Jahre 1793 mit der preussischen Monarchie vereinigt war, Geltung; alle bisher in diesem Theile der Monarchie gültig gewesenen, das Privatrecht betreffenden Provinzialgesetze, Statuten, Gewohnheiten und Observanzen wurden aufgehoben und nur die Gewohnheiten in Kraft belassen, auf welche in den allgemeinen Landesgesetzen, in dem (Westpreussischen) Provinzialrechte und in dem Gesetze vom 16. Februar 1857 selbst Bezug genommen ist. (Vergl. im Uebrigen hinsichtlich der seit dem 1. Juli 1844 in Westpreußen maßgebenden Provinzialrechte von Holtendorff „Encyclopädie der Rechtswissenschaft“ Th. I, Leipzig 1873, S. 1065/7.) Von den Bestimmungen des Ostpreussischen Provinzialrechts kommen hier die Zusätze 16 und 17 zu den §§ 244 und 546 Th. II Tit. 9 des Allgemeinen Landrechts, von denen des Westpreussischen Provinzialrechts die §§ 3, 4, 5, 68—72 in Frage.

4. Schlesisches Provinzialrecht.

Das Schlesische Provinzialrecht zerfällt in

a) das allgemeine Schlesische Provinzialrecht, welches diejenigen privatrechtlichen Rechtsnormen enthält, die, ohne allgemeine Landesgesetze zu sein, im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz mit Einschluß der Landestheile gelten, die, früher zum Herzogthum Schlesien gehörig, in der Folge mit anderen Provinzen vereinigt sind,

b) das besondere Schlesische Partikularrecht, welches diejenigen privatrechtlichen Rechtsnormen enthält, die, vom allgemeinen Provinzialrechte abweichend,

in den einzelnen Fürstenthümern und Standesherrschaften für alle Personen und Sachen oder für einzelne gesetzlich als besondere Gattungen anerkannte Klassen von Personen und Sachen Geltung besitzen,

c) die nur in einzelnen Theilen eines Fürstenthums oder einer Standesherrschaft gültigen Lokalrechte, die sich jedoch nur auf das Erbrecht beziehen.

Die zu a) und b) aufgeführten Rechtsnormen sind auf Grund von Berathungen mit den Deputirten der Stände 1841 als revidirter Entwurf gedruckt. Aus dem 174 Paragraphen umfassenden Provinzialrecht a) sind hier hervorzuheben: § 6, nach welchem der Eigenthümer bestehender Brunnen diese ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht eingehen lassen darf, § 71, welcher festsetzt, daß vermöge des Auenrechtes, soweit nicht Ortsgewohnheiten oder besondere Gesetze ein Anderes bestimmen, alle in der Feldmark befindlichen Privatflüsse und Bäche im Eigenthum der Gutsherrschaft stehen, und § 82, welcher gegen den klaren Inhalt der von den vormaligen Schlesischen Statsministern bestätigten und vollzogenen Urbarien (Lagerbücher) eine Klage nur inso weit zuläßt, als eine auf der neueren Gesetzgebung beruhende Veränderung der Verhältnisse nachweisbar ist.

Die 359 Paragraphen des Schlesischen Partikularrechts b) betreffen größtentheils die dem Gebiete der ehelichen Gütergemeinschaft und des Erbrechts angehörigen Materien. Hier verdient nur § 206 Erwähnung, inhaltlich dessen im Fürstenthum Dels jeder Angrenzende Bäche, Gräben und Privatflüsse zu seinem Gebrauche ableiten kann, sie aber demnächst wiederum in den alten Lauf zurückführen muß.

An öffentlich rechtlichen Gesetzen und Verordnungen sind für Schlesien hervorzuheben das „Edikt, wie es mit Räumung der Flüsse, Bäche, Gräben, auch Anlegung der Wasserleitungen und Vorfluth in Schlesien und der Grafschaft Glatz gehalten werden soll“, vom 20. Dezember 1746 (Nieberding-Frank, „Gesetze, betreffend Wasserrecht und Wasserpolizei im Preussischen Staate“, Breslau 1888, S. 35 flg.), die „Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763 (Korn, „Schlesische Edikten-Sammlung“, Bd. 7, S. 40), das „Vorfluths-Edikt“ vom 6. Juli 1773 (Lette und v. Rönne, „Landeskulturge Gesetzgebung des „Preussischen Staates“, S. 570/9) und die „Mühlenordnung für das Souveräne Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz“ vom 28. August 1777 (Nieberding-Frank a. a. O. S. 38). Die neuere Gesetzgebung hat diese Verordnungen im Wesentlichen ihrer Gattung entkleidet; die Grundlage des Wasserrechts bildet auch für Schlesien das Allgemeine Landrecht und die mit dem Vorfluth-Edikt vom 15. November 1811 beginnende Neuregelung der Wassernutzung.

5. Preussische Gesetzgebung seit Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts.

Das preussische Allgemeine Landrecht bietet die allgemeinen, für das Weichselgebiet maßgebenden Grundlagen des Wasserrechts, deren provincialrechtliche Aenderungen bei der Behandlung der einzelnen Materien Erwähnung finden werden, in den §§ 96—117 Tit. 8 Th. I (von Einschränkung